

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) ist die Lieferung von Erdgas durch die **Doppler Gas GmbH** unter der Marke „turmgas“ (nachfolgend „turmgas“ genannt) an versorgte Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt) zur Deckung deren Eigenbedarfs.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind unter dem Begriff „Kunde“ sämtliche Kunden zu verstehen, die **turmgas** mit Erdgas beliefert; sohin insbesondere Verbraucher, Kleinunternehmen, Unternehmen, Haushaltskunden, etc.

1.2 Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern sie obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber. Das Bestehen einer aufrechten Netzzugangsberechtigung für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, sowie ein bestehender Anschluss des Zählpunktes/der Zählpunkte an das Netz des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers aufgrund eines Netzzugangsvertrages (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber) ist Grundvoraussetzung für das Zustandekommen des Erdgaslieferungsvertrages. Sollte während der aufrechten Dauer des Erdgaslieferungsvertrages die Netzzugangsberechtigung des Kunden unterbrochen werden oder wegfallen, so bleibt der Erdgaslieferungsvertrag hiervon grundsätzlich unberührt (vgl. Punkt 7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung).

1.3 Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch **turmgas** relevanten Verträge verantwortlich.

1.4 Die technischen Anlagen des Kunden müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei **turmgas** zur Einsicht auf und können vom Kunden im Internet auf www.turmgas.at aberufen werden. Diese AGB sind für jene Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden.

2. Vertragsinhalt, Allgemeine Geschäftsbedingungen Änderung der AGB

2.1 Bestandteile des Vertragsverhältnisses bilden die Bestimmungen des Angebots, die Bestimmungen des Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie insbesondere die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von **turmgas**. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt zudem den jeweils aktuellen unabdingbaren Marktregeln i.S.d. GWG 2011, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen **turmgas** und den Kunden beziehen sowie allfällig einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.

2.2 **turmgas** ist berechtigt, die AGB abzuändern. Allfällige Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch **turmgas** mitgeteilt. Sollte der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist die Änderungen zu dem von **turmgas** mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Sollte der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung. Im Rahmen der Änderungserklärung wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen hingewiesen.

3. Vertragsabschluss/-eintritt, Vertragserklärungen, Beginn der Belieferung, Bonitätsprüfung

3.1 Der Gasliefervertrag kommt durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch **turmgas** zustande, spätestens jedoch infolge der Aufnahme der Belieferung durch **turmgas** durch faktisches Entsprechen. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsangebot durch Übersendung des Formulars „turmgas Wechselformular“ per Post, Telefax, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler. **turmgas** kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von dieser Formerfordernis sind sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung eines Online-Wechsels von Kunden ohne Lastprofilzähler gemäß § 123 Abs. 3 GWG, soweit diese elektronisch im Wege einer von **turmgas** eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist. **turmgas** lässt dem Kunden innerhalb von drei Wochen eine Annahmeerklärung

zugehen, sofern **turmgas** das Vertragsangebot des Kunden annimmt. Eine Verpflichtung von **turmgas** zum Vertragsabschluss besteht nicht. **turmgas** behält sich vor, den Auftrag zur Gasbelieferung insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn trotz Fristsetzung nicht behobene technische Probleme mit dem Gasanschluss des Kunden bestehen, die im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. Stilllegung der Anlage durch den Kunden) oder im Bereich des Netzbetreibers liegen, der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages des Kunden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, gescheitert ist, der nächstmögliche Lieferbeginn ab Datum der Auftragserteilung mehr als 12 Monate in der Zukunft liegt oder der Tarif für den Lieferzeitraum nicht mehr verfügbar ist. **turmgas** wird in diesem Fall keinen Lieferantenwechsel anstoßen.

3.2 Die rechtswirksame Beendigung eines allenfalls bestehenden Erdgaslieferungsvertrages des Kunden mit einem anderen Lieferanten, die ordnungsgemäße Durchführung des in den Marktregeln vorgesehenen Wechselprozesses und die korrekte Übermittlung der für den Wechsel relevanten Daten durch den Kunden ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass eine Lieferverpflichtung von **turmgas** entsteht.

3.3 Vertragserklärungen von **turmgas** bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtung der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „Verbraucher“), sind auch mündliche Erklärungen von **turmgas** wirksam. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. **turmgas** kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.

3.4 Die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch **turmgas** beginnt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach Durchführung des Wechselprozesses, nach Maßgabe der Laufzeit und der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Vertrages, ab dem nach den Regelungen des GWG 2011 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie Control Austria (www.e-control.at) frühestmöglichen Zeitpunkt. Dabei sind auch die gültigen allgemeinen Verteilernetzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

3.5 **turmgas** ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. **turmgas** ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen (vorbehaltlich der Regelungen des Punktes 17. Grundversorgung), berechtigt bzw. kann den Abschluss des Vertrages und die Weiterbelieferung des Kunden von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung im Sinne des Punktes 4. abhängig machen.

4. Sicherheitsleistung

4.1 **turmgas** kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn

- die Lieferung von Erdgas nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde (z.B. Märkte, Messen, Zeltfeste),
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- ein Liquiditätsverfahren eingeleitet wurde,
- nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder Zahlungsverzug vorliegt (laufender oder eingeleiteter Mahnprozess oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation).

4.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen oder – sofern **turmgas** solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden (vorbehaltlich der Regelungen des Punktes 17.3-Grundversorgung).

4.3 **turmgas** kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist. Die Rückgabe erfolgt auf Kundenwunsch, frühestens nach einem Jahr Vertragslaufzeit, sofern in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweils verlaubbaren Basiszinssatz, welcher am 1. des Jahres von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wurde, verzinst (bei einem negativen Basiszinssatz kommt es zu keiner Verzinsung). Berechnungsbasis ist jeweils der Zinssatz aus dem Jahr der Hinterlegung der Sicherheitsleistung. Jedenfalls hat die Rückgabe zu erfolgen, wenn der Vertrag gekündigt wird und keine offenen Rückstände aus dem Vertragsverhältnis bestehen.

4.4 An Stelle einer Sicherheitsleistung können auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von **turmgas** durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. **turmgas** wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.

5. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung

5.1 Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurücktreten. Hat ein Verbraucher seinen Antrag auf Gasbelieferung und somit seine Vertragserklärung weder in den von **turmgas** für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von **turmgas** auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift von **turmgas**, die zur Identifizierung des Gaslieferungsvertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn **turmgas** die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher **turmgas** mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufformular unter www.turmgas.at verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

5.2 Tritt der Verbraucher von diesem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurück, so hat **turmgas** alle vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Für diese Rückzahlung hat **turmgas** dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, dass der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Verbraucher werden wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher im Sinne des § 10 FAGG verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferungen von Erdgas noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist bzw. während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher **turmgas** einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Erdgas entspricht.

6. Aussetzung der Lieferungen

6.1 **turmgas** ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur physischen Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde gegenüber **turmgas** mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt,
- die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden.

6.2 Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6.1, Fall a) und b) geht im Sinne des § 127 Abs. 3 GWG 2011 eine 2-malige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens 2-wöchiger Nachfristsetzung sowie Hinweis auf die Folgen und einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 127 Abs. 7 GWG

2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. **turmgas** ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

7.1 Eine Lieferverpflichtung besteht für **turmgas** nicht, wenn

- turmgas** an der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert ist. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte wie z.B. Blitzschlag, Krieg, Blockaden, Unruhen, Aufruhr, Streik, oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Explosion, Epidemien, Maßnahmen der Regierung, Versorgungsengpässe oder ähnliche Umstände;
- die Netzzugangsberechtigung des Kunden während der aufrechten Dauer des Erdgaslieferungsvertrages zeitweilig oder dauerhaft unterbrocht oder wegfällt (keine Lieferverpflichtung für die Dauer des Nichtvorhandenseins der Netzzugangsberechtigung);
- die Lieferung aus dem Netzbetreiber zurechenbaren Gründen, wie z.B. der Vornahme von Wartungsarbeiten, nicht möglich ist;
- Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden;
- die Lieferung aus den Gründen des Punktes 6. dieser AGB ausgesetzt worden ist.

7.2 Im Falle einer Unterbrechung der Erdgaslieferung bzw. Wegfall der Lieferverpflichtung gemäß dieser Bestimmung, steht dem Kunden eine Minderung des Lieferentgelts nicht zu, sofern eine Grundpauschale für den Bezug von Erdgas vereinbart wurde und der Grund für die Unterbrechung oder Wegfall in der Sphäre des Kunden liegt.

8. Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsnachfolge, Umzug

8.1 Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von Verbrauchern oder Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Im Übrigen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden. Ist eine Bindungsfrist vertraglich vereinbart so ist die ordentliche Kündigung zum Ende der jeweiligen Mindestvertragsdauer und in weiterer Folge jederzeit möglich – dies jeweils unter Einhaltung der oben angeführten Kündigungsfristen. Die Mindestvertragsdauer ist abhängig von der individuellen vertraglichen Regelung und beträgt für Verbraucher (im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des KSchG) in jedem Fall maximal 12 Monate. Die ordentliche Kündigung von **turmgas** gegenüber Verbrauchern oder Kleinunternehmen kann nur unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen erfolgen.

8.2 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Ausgenommen von dieser Formerfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden (sofern er keinen Lastprofilzähler hat) für die Einleitung und Durchführung des Online-Wechsels gemäß § 123 Abs. 3 GWG.

8.3 Bei einem Umzug des Kunden enden das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem Auszugsdatum. Einen Umzug hat der Kunde **turmgas** mit einer Frist von einem Monat zum Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber **turmgas** für den hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.

8.4 Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere

- die Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung

mit Frist von 2 Wochen, inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 78 iVm § 127 Abs. 3 GWG 2011 bis zu Euro 30, betragen kann; in beiden Mahnungen wird allenfalls auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratungsstelle gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 hingewiesen);

- wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
- wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einer der Vertragspartner mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 6. vorliegen,
- bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird;
- bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigten (wie insbesondere bei einem negativen Ergebnis einer Bonitätsprüfung).

Letzteres jedoch nur soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. **turmgas** informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Erdgaslieferung. Dieser vollzieht dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung). Bei vorzeitiger, nicht von **turmgas** zu vertretender Auflösung des Vertrags werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet.

9. Übergabe, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung

9.1 **turmgas** stellt dem Kunden Erdgas in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das jeweilige Verteiler- oder Übertragungsnetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. **turmgas** veranlasst die Einspeisung von Erdgas in das Netzsystem. Die Qualität richtet sich daher nach der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. **turmgas** ist nicht für den Netzbetrieb und/oder die physikalische Weiterleitung des zu liefernden Erdgases verantwortlich. Der jeweilige Netzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Erdgasmenge zu sorgen. Der Netzbetreiber ist nicht Erfüllungsgehilfe von **turmgas**.

9.2 Übergabestelle und Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der technisch geeignete Einspeisepunkt im Marktgebiet, in dem die Kundenanlage liegt. An der Übergabestelle gehen das Eigentum und das Risiko an der jeweiligen Menge Erdgas von **turmgas** auf den Kunden über.

9.3 Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch **turmgas** angehört. Der Kunde stimmt der Weitergabe der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten i.S.d. jeweils geltenden Marktregeln zu.

10. Preise, Preisänderungen

10.1 Die für den Vertrag maßgeblichen Erdgaspreise ergeben sich aus dem Erdgasliefervertrag oder dem Preisblatt oder aus dem Wechselformular. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Preis. Der Kunde hat **turmgas** alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat **turmgas** auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren. Die für die Belieferung von **turmgas** verrechneten Erdgaspreise sind Nettopreise. Nicht im Netto-Erdgaspreis (reiner Arbeitspreis pro kWh) enthalten sind Grundpreis, Steuern, Abgaben (z.B. Gebrauchsabgabe), Gebühren, Zuschläge und sonstige Kosten, zu deren Verrechnung **turmgas** aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie das von Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Systemnutzungsentgelt (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzzutrittentgelt, Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Messentgelt, Entgelt für sonstige Leistungen). All diese weiteren Kosten werden durch **turmgas** dem Preis zugeschlagen und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers.

10.2 Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen/ Ergänzungen insbesondere von Steuern, Abgaben (beispielsweise Erdgasabgabe, Gebrauchsabgabe), berechtigen **turmgas** zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Gesamtpreises. Dies gilt auch bei Neueinführung von

Steuern, Abgaben, Gebühren, welche die Lieferung von Erdgas betreffen.

10.3 **turmgas** behält sich darüber hinaus Änderungen der Preise vor. Derartige Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich (per Brief, Telefax oder per E-Mail) unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch **turmgas** mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Mitteilung an den Kunden **turmgas** per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang des Widerspruchs. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

10.4 Die Informationen über die Entgelte sind aus dem Preisblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.turmgas.at abrufbar bzw. kann bei **turmgas** unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

11. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge, Rechnungseinspruch

11.1 Der örtliche Netzbetreiber führt die Messung der vom Kunden bezogenen Menge an Erdgas mit dessen Messeinrichtungen durch. Dies legt den konkreten Lieferumfang von **turmgas** an den Kunden fest.

11.2 Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Erdgas bevollmächtigt der Kunde **turmgas**, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.

11.3 Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, wobei **turmgas** dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen (üblicherweise 1x monatlich) im Vorhinein angemessene Teilzahlungsbeträge entsprechend des voraussichtlichen Verbrauchs in Rechnung stellt. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keine Mehrkosten verrechnet. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt, sofern **turmgas** eine unterjährige Netzrechnung vom Netzbetreiber erhält. Mehrkosten des Netzbetreibers werden 1:1 an den Kunden weiterverrechnet. **turmgas** ist darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisliste in Rechnung zu stellen.

11.4 Dem Kunden werden mindestens zehn Teilzahlungsbeträge pro Belieferungsjahr vorgeschrieben, wenn die Lieferung mit Erdgas über mehrere Monate erfolgt. Die Teilzahlungsbeträge (sowohl für die Netznutzung als auch für die Erdgaslieferung) werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches berechnet und dabei für die Erdgaslieferung der vereinbarte Erdgaspreis zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs, aufgrund der Schätzung des durchschnittlichen Verbrauchs/Lieferumfang vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Hierbei sind durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Erdgasmenge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Bei Beendigung des Vertrags werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend des auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatums rückerstattet bzw. fällig.

11.5 Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Rechnung ist vom Kunden nur innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Rechnung per Brief, Telefax oder per E-Mail an **turmgas** zu richten. **turmgas** wird den Kunden auf die Einspruchsmöglichkeit, die Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen im Rahmen der Rechnungslegung hinweisen. Einsprüche des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des unstrittigen Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden.

11.6 Sämtliche Fehler in Zusammenhang mit der Messung des Verbrauchs sind vom Kunden unmittelbar mit dem Netzbetreiber zu klären. Erhält **turmgas** im Zuge einer beanstandeten Korrektur der Verbrauchswerte durch den Kunden beim Netzbetreiber eine Korrekturrechnung, wird **turmgas** auf Basis der

korrigierten Werte eine neue Rechnung ausstellen. Ein dadurch entstandener Differenzbetrag muss erstattet oder nachgezahlt werden.

11.7 Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ables- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

12. Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Mahnung

12.1 Die Teilzahlungsrechnungen werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto eingezogen. Sämtliche Rechnungsbeträge werden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden nichts anderes vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wird. Dem Kunden stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telebanking) zur Verfügung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking), ist **turmgas** berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt (abrufbar auf www.turmgas.at) in Rechnung zu stellen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.).

12.2 Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, stehen **turmgas**, unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe, Verzugszinsen i.H.v. vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend) zu, gegenüber Unternehmer kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung, all dies unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Ferner sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt (abrufbar auf www.turmgas.at) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 ABGB). Für Unternehmen gilt zudem § 458 UGB als vereinbart. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute (Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996) sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe verrechnet. Ferner gehen Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

12.3 Die Aufrechnung von Forderungen von **turmgas** mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an **turmgas** aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit von **turmgas** sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

13. Vertragsstrafe

13.1 Eine Vertragsstrafe steht **turmgas** zu, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder Messergebnisse manipuliert wurden.

13.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Erdgaspreis um 25% Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs des Erdgases
a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

13.3 Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Erdgasentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

14. Kundendaten

Der Kunde ist verpflichtet, **turmgas** über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift,

Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax, E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter, im Vertragsanbot erteilter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit **turmgas** zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von **turmgas** an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation **turmgas** vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer) erfolgen.

15. Haftung

turmgas haftet gegenüber dem Kunden für durch **turmgas** selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für alle sonstigen Schäden haftet **turmgas** nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 1.500,00 (Euro eintausendundfünfhundert) pro Schadensfall begrenzt. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von **turmgas**. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

16. Informationen

Informationen über AGB und Entgelte stehen im Internet unter www.turmgas.at zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten weitere Fragen über die Kunden-Hotline beantwortet. Auf Anfrage sendet **turmgas** das aktuelle Preisblatt zu.

17. Grundversorgung

17.1 **turmgas** wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber **turmgas** schriftlich auf die Grundversorgung gem. § 124 GWG 2011 berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Erdgas beliefern.

17.2 Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmer, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben.

17.3 **turmgas** ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Haushaltskunden während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird **turmgas** die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen.

17.4 Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Erdgaslieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird **turmgas** die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei **turmgas** und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. § 127 Abs. 3 GWG 2011 (vgl. qualifiziertes Mahnverfahren gem. Punktes 6 Abs. 2) gilt im Falle der Vertragsverletzung, insbesondere Zahlungsverzug, sinngemäß.

18. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrags den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen oder die AGB bzw. der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen gesetzlichen Bestimmungen am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB bzw. des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

18.3 **turmgas** ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass **turmgas** berechtigt ist auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

18.4 Auf die AGB und den Vertrag bzw. der Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Weiter bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder solche in dessen Zusammenhang, wird als Gerichtsstand das für Wels, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

Wels, am 18.09.2018